

Ausnahmegenehmigung nach § 29 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung

Verlängerung der 6-Monatsfrist zur Nutzung des ausländischen Führerscheins um weitere 6 Monate

Nach § 29 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) darf mit einem ausländischen Führerschein, unabhängig vom Ausstellungsland,¹ 6 Monate nach Einreise in die Bundesrepublik in der Regel ein Fahrzeug geführt werden, wenn Sie Ihren ordentlichen Wohnsitz in Deutschland begründen. Im Anschluss an diese 6 Monate muss für das weitere Führen von Fahrzeugen Ihre ausländische Fahrerlaubnis umgeschrieben werden.

§ 29 Absatz 1 FeV sieht jedoch eine Ausnahme vor: Wenn Sie Ihren ordentlichen Wohnsitz innerhalb von 1 Jahr nach Einreise in die Bundesrepublik wieder aufgeben und die Bundesrepublik verlassen, können die genannten 6 Monate um maximal weitere 6 Monate verlängert werden. Hierfür benötigen Sie eine Ausnahmegenehmigung, die Sie in der Fahrerlaubnisbehörde Ihres ordentlichen Wohnsitzes beantragen können.

Unterlagen:

1. Ausweis/Pass, ggf. Visum (in der Regel als Aufkleber im Pass vorhanden)
2. Sofern ausgestellt, Aufenthaltstitel und, wenn ausgestellt, mit Zusatzblatt
3. Bestätigung der Gemeinde über die Anmeldung des Wohnsitzes mit Einzugsdatum (Dies erhalten Sie in der Regel bei der Meldung Ihres Wohnsitzes in Ihrem Rathaus am Wohnort),

Die Meldebestätigung kann, muss aber nicht zwingend vorgelegt werden, wenn:

- a. im Reisepass ein Einreisestempel enthalten ist
 - b. das Visum/der Aufenthaltstitel auf maximal 1 Jahr begrenzt ist und dies vorgelegt wird
4. Ausländischer Führerschein
 5. Nachweis über die Aufenthaltsdauer von max. 1 Jahr und den Grund des Aufenthaltes
 - a. Für Au-Pair/Arbeiter: Arbeits- bzw. Au-Pair-Vertrag mit Befristungsdatum
 - b. Für Studierende: Bestätigung der Universität/Hochschule, aus der die maximale Aufenthaltsdauer und der Zweck des Aufenthaltes (z.B. Forschungs-, Studienzweck – dies muss nicht ins Detail erläutert sein) hervorgeht

Gebühr: 80 €

Die Gebühr muss entweder vorab bezahlt werden – dann bitte Zahlungsbeleg mitbringen – oder bei uns im Haus am Kassenautomat bezahlt werden – bar oder EC-Karte (Keine Kreditkartenzahlung möglich!)

¹ Wenn Sie Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind, benötigen Sie keine Ausnahmegenehmigung. Ihre Fahrerlaubnis ist in diesem Fall grundsätzlich über 6 Monate hinaus in Deutschland gültig und wird durch das Ablaufdatum des Ausstellerstaates befristet. Nach Ablauf der Fahrerlaubnis beantragen Sie bitte eine EU/EWR-Umschreibung.

Vorgehen:

Sie können die Ausnahmegenehmigung direkt nach Ihrer Einreise beantragen. Sie sollte spätestens vor Ablauf der ersten 6 Monate nach Einreise in die Bundesrepublik gestellt werden, damit Sie ohne Probleme lückenlos fahren können. Sie beantragen die Ausnahmegenehmigung direkt beim Landratsamt in der Fahrerlaubnisbehörde durch eine persönliche Vorsprache.

Die Ausnahmegenehmigung wird bei Vorliegen aller Unterlagen und Erfüllen aller Voraussetzungen, direkt vor Ort (Zimmer C002 bei Frau Mayer oder bei der jeweiligen Vertretung – siehe ggf. Aushang an der Tür des Zimmers C002) ausgestellt. Sie können bereits im Vorfeld die notwendigen Unterlagen eingescannt an die Führerscheinstelle unter fuehrerschein@kreis-tuebingen.de schicken (Beachten Sie, dass Sie Ihren Pass/Ausweis – ggf. mit Visum/Aufenthaltstitel/Zusatzblatt und Ihren ausländischen Führerschein dennoch bei der persönlichen Vorsprache dabei haben) oder Sie bringen alle Unterlagen zu Ihrer Vorsprache mit.